Gesekes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben zu Rarlarube. Dienstag ben 24 Rufi 1906

anhalt.

Landesherrliche Berordnung ; Die Ausbildung ber Geometer betreffenb.

Seconduning und Befanitinachtinger: bes Miniferium der Juffig, des Nufus und Unterrichte: Aberung ber Chung der Kitting fire bas Settent un abheren Ednich enterfiedt; bes Miniferium der fin a gent die Rechungsbachmeilungen bes Staatssauchnis für 1902 und 1902 beziehungtweife 1903 und 1904 betreffenb; bli Teiferum der Auffarmachteilungen berriffend; bli Teiferum der Auffarmachteilungen berriffend; bli Teiferum der Auffarmachteilungen berriffend; bli Teiferum der Begreten berriffend; bli Teiferum der Begreten berriffend; bli Teiferum der Begreten bei Berriffend; bli Teiferum der Berriffend

Landesherrliche Berordunna.

(Rom 10, Aufi 1906.)

Die Musbildung ber Geometer betreffenb.

Friedrich, von Gottes Gnaben Großherzog von Baben, Serzog von Bahringen.

Auf Antrag Unjeres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unjeres Staatsministeriums haben Wir beichlossen und verordnen, wie folat:

Unsere Berodung vom 17. September 1898, die Ausbisdung, Prüfung und Beaufichtigung der öffentlich befeldten Geldneistundigen betreffend (Geseese und Beerodunungsblatt Seite 4271, wird mit infortiger Wirffamleti in nachtlichender Weise achneter und erankte.

In § 5 erhalt Biffer 2 folgende Faffung:

2. Die praktijdje Fachbildung erfordert eine mindestens dreijährige praktijdje Tätigkeit im Vermessinngswesen, wovon ein Jahr der theoretischen Fachbildung (Zisser 1) woranszugechen hat und zwei Jahre der erfolgreichen Ablegung der ersten Staatsprüfung (§ 10 si.) nachjolgen milisen.

Bon diefer Borichrift, jedoch nicht hinficititich der Dauer der Ausbildungszeit, fann ausnahmsweise durch die Oberdirettion des Baffer- und Straffenbaues Nachflicht erteilt werden.

Für die praftifche Ansbildung nach bestandener erster Staatsprufung wird gefordert:

a. die erfolgreiche Beteiligung an dem unter der Leitung der Sberdirection des Wasserund Straßenbaues nach Bedarf alljährlich im Spätjahr mährend zwei dis drei Monaten stattsindenden praktischen Übungsfurs,